



Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie (Stand: 23.06.2021)

Allgemeine Regelungen

1. Die **Rechtsverordnungen der Bundesländer** bilden die Grundlage der „Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie“ und sind in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich und müssen in den Pfarreien/Orten kirchlichen Lebens auf die jeweilige Situation vor Ort konkretisiert werden. Wo sich deren Vorgaben nicht vollumfänglich umsetzen lassen, sind keine Gottesdienste und Veranstaltungen möglich.
Bitte informieren Sie sich zudem über die Allgemeinverfügungen/Ordnungen in Ihrem Landkreis/Bezirk, die davon abweichen können.
2. Für die **Einhaltungen** der Regelungen vor Ort (Gottesdienste/Nutzung von Räumlichkeiten) sind die Pfarrer in den Pfarreien verantwortlich, auch bei Nutzung durch die fremdsprachlichen Gemeinden und/oder Gruppen anderer Konfessionen.
3. Für Gottesdienste und Veranstaltungen in **Einrichtungen und anderen Orten kirchlichen Lebens** (Krankenhäuser, Schulen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten, Justizvollzugsanstalten etc.) gelten die zusätzlichen (und ggf. abweichenden) Bestimmungen durch den Träger oder das jeweilige Land. Wenn externe Einrichtungen Gottesdienste unter den bei ihnen geltenden Hygienebestimmungen in Kirchen feiern möchten, ist dies mit dem zuständigen Pfarrer zu besprechen.
4. Entsprechend der Landesverordnungen sind **Hygienekonzepte** für Gottesdienste und Veranstaltungen zu erarbeiten und stets zu aktualisieren. Diese umfassen die Umsetzung der behördlichen Abstands- und Hygieneregeln, personelle, technische und organisatorische Maßnahmen sowie **Anmeldeerfordernis und Zugangskontrolle bei Gottesdiensten/Veranstaltungen** und sind Bedingung für den öffentlichen Betrieb der Räumlichkeiten vor Ort. Sie sind den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Raumgröße und die Lüftungsmöglichkeiten.

In **Hamburg** wird empfohlen die Schutzkonzepte inhaltlich und formal an das Muster-Schutzkonzept der Senatskanzlei anzupassen.

In **Mecklenburg** besteht darüber hinaus die Pflicht zur Erstellung eines Konzepts, das **Maßnahmen zur Begrenzung der Aerosolausbreitung** festlegt.

An allen **Eingängen** werden Gottesdienstteilnehmer_innen und Besucher_innen durch Hinweisschilder oder Aushänge informiert. An den Kirchenportalen wird ergänzt: „Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Verantwortung.“ Es ist darauf hinzuweisen, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können.

Allgemeine Regelungen für Gottesdienste

5. **Gottesdienste in Kirchen** können nur mit begrenzter Teilnehmer_innenzahl gefeiert werden. Daher empfehlen sich **zusätzliche Gottesdienstangebote** (Wort-Gottes-Feiern, Stundengebet, Andachten) in Kirchen und (wo räumlich möglich) in Orten kirchlichen Lebens. Sie fördern die liturgische Vielfalt und ermöglichen einer größeren Zahl an Gläubigen die Teilhabe am gottesdienstlichen Leben der Kirche. Wenn weitere Eucharistiefiern notwendig sein sollten, kann der Erzbischof/Generalvikar den betreffenden Priestern die Feier einer dritten hl. Messe pro Kalendertag erlauben.
6. Eine **mediale Übertragung** ins Freie oder in Gemeinderäume bleibt grundsätzlich möglich. An diesen Orten gelten die gleichen Regelungen und Teilnehmer_innenzahl, wie für Gottesdienste im Kirchenraum.
7. Die **Übertragung von Gottesdiensten** (Streaming) über soziale Medien ist grundsätzlich möglich. Eine Aufzeichnung von Eucharistiefiern ist dagegen grundsätzlich nicht möglich.
8. **Ökumenische Gastfreundschaft** bleibt willkommen, wo sie sich ergeben und bewährt hat. Die Verantwortlichkeiten für das Einhalten der Regelungen müssen weiterhin geklärt sein.
9. **Trauer-gottesdienste und Begräbnisfeiern** dürfen in den Kirchen bzw. auf den Friedhöfen nach den entsprechenden Landes- und Diözesanregelungen gefeiert werden.
 - a. **Mecklenburg:** Für Beisetzungen, die in einer Kirche begonnen haben, gelten die in der Kirche zugelassenen Personenzahlen.
 - b. **Schleswig-Holstein:** Beisetzungen und Trauerfeiern werden auf einen Teilnehmer_innenkreis von 250 Personen außerhalb und bis zu 125 Personen in geschlossenen Räumen beschränkt. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit.
 - c. **Hamburg:** Es besteht eine Dokumentationspflicht der Teilnehmer_innen.
10. **Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen** enthalten (liturgische) Elemente, die mit Körperkontakt verbunden sind. Dies braucht eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regelungen.
11. Die **Gottesdienstteilnehmer_innenzahl in geschlossenen Räumen** ist durch die Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen begrenzt.

- a. **Mecklenburg:** Gottesdienste innen mit Teilnehmer_innenzahlen bis zu 200 Personen unterliegen keiner Anzeigepflicht, es sei denn, die Grenzen der räumlichen Kapazitäten werden voraussichtlich erreicht.
Bei anzeigepflichtigen Gottesdiensten müssen die Besucher_innenströme (z.B. durch Einlasskarten) gelenkt werden.
 - b. **Schleswig-Holstein:** Die Teilnehmer_innenzahl ist auf 500 Personen begrenzt. Vollständig geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt – die Nachweise sind beim Einlass zu überprüfen.
Eine Sitzordnung im „Schachbrettmuster“ (der Platz neben, vor und hinter der Person ist frei) ist nur dann möglich, wenn ausschließlich getestete, geimpfte oder genesene Personen am Gottesdienst teilnehmen. Dies ist zu kontrollieren.
 - c. **Hamburg:** Eine vorherige Anmeldung zu den Gottesdiensten ist dann erforderlich, wenn eine hohe Auslastung der Kapazitäten durch hohe Besucherzahlen zu erwarten ist.
12. Es besteht eine **Dokumentationspflicht** der Teilnehmer_innen. Name, Adresse und weitere Erreichbarkeit (Telefon, Mail) werden einzeln erfasst, vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Das Eintragen in öffentlich ausliegende Listen ist aus **Datenschutzgründen** nicht erlaubt.
Mecklenburg: Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.
13. **Das durchgängige Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) ist in geschlossenen Räumen verpflichtend.** Diese kann beim Empfang der Kommunion kurz angehoben oder bei der Ausübung von liturgischen Diensten kurzzeitig abgenommen werden. Alltagsmasken, Schals, Gesichtsvisiere und Masken mit Ausatemventil, die **nicht** über einen Partikel-Einwegfilter PM 2.5 verfügen, sind keine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne dieser Regelungen.
Ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske tragen und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
Hamburg: Kinder bis 14 Jahren dürfen weiterhin eine Alltagsmaske tragen.
14. Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** durchzuführen, kann weiter Gebrauch gemacht werden. Abstandsregelungen und Hygienevorschriften werden analog zu geschlossenen Räumen behandelt. Die Gottesdienstorte werden räumlich so abgegrenzt, dass Passanten oder Schaulustige adäquat von den Gottesdienstbesucher_innen getrennt werden können. Die Laufwege werden gekennzeichnet und feste Plätze zugewiesen. Die **Daten der Teilnehmer_innen** werden erfasst, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für die Bundesländer bedeutet dies zudem:

- a. **Mecklenburg:** Unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen sind Gottesdienste bis 400 Personen eigenverantwortlich möglich. Eine Dokumentationspflicht besteht nicht. Gottesdienste mit mehr als 400 Teilnehmer_innen müssen der zuständigen Gesundheitsbehörde angezeigt und dokumentiert werden. Es besteht keine Maskenpflicht.
- b. **Schleswig-Holstein:** Der Teilnehmer_innenkreis ist auf 1000 Personen begrenzt. Geimpfte und Genese werden nicht mitgezählt. Es besteht keine Maskenpflicht.
- c. **Hamburg:** Der Teilnehmer_innenkreis ist auf 250 Personen begrenzt. Es müssen Alltagsmasken getragen werden.

15. Zum **Gemeindegang** ist folgendes zu beachten:

a. **Gemeindegang in geschlossenen Räumen:**

Mecklenburg: Gemeindegang mit Masken ist erlaubt.

Schleswig-Holstein: Gemeindegang mit Masken ist erlaubt. Die Umsetzung des Gemeindegangs muss ins Hygienekonzept aufgenommen werden.

23.06.2021 Hamburg: Gemeindegang mit Masken ist erlaubt

Dort, wo Gemeindegang erlaubt ist, ist darauf zu achten, dass der Schutz durch die Maske erhalten bleibt. Eine Durchfeuchtung macht die Maske unwirksam. Darum empfehlen wir:

- Rufe, Antiphonen und kurze Gesänge sind vorzuziehen.
- Bei Liedern empfiehlt sich die Auswahl weniger Strophen oder das wechselweise Singen in Gruppen (linke/rechte Seite, hohe/tiefe Stimmen, Kantor_in/alle)
- Gemeinsames Summen ruhiger Lieder
- Richtwert für die Gesamtdauer des Gemeindegangs: zehn Minuten

b. **Gemeindegang im Freien** ist möglich.

Mecklenburg: Gemeindegang ist ohne Maske möglich.

Schleswig-Holstein: Gemeindegang ist ohne Maske möglich. Die Umsetzung des Gemeindegangs muss im Hygienekonzept aufgenommen werden.

Hamburg: Gemeindegang ist ohne Maske möglich.

16. Die **Bestuhlung** (Kirchenraum und Altarraum) wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der von den Behörden empfohlene Abstand (1,5 m, besser 2 m) einzuhalten ist. Ggf. werden die Gläubigen von Ordner_innen platziert. Familien werden dabei nicht getrennt (z.B. durch Familienbänke).

17. **Personen mit Krankheitssymptomen** können an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. Eine behördlich angeordnete Quarantäne/Isolation darf für den Gottesdienstbesuch nicht unterbrochen werden.



18. **Ein- und Ausgang** der Kirche sowie die **Gänge** erhalten Markierungen zur Laufrichtung und zum Einhalten der Abstände (z.B. Kommuniongang). Wo Ein- und Ausgang nicht getrennt werden können, werden die Teilnehmer_innen durch Ordner_innendienste gelenkt bzw. begleitet. **Ansammlungen** von Gottesdienstteilnehmer_innen vor und nach den Gottesdiensten sind zu untersagen.
19. **Ordner_innendienste**, die die Einhaltung der Regelungen gewährleisten, bleiben verpflichtender Teil des Schutzkonzeptes. Angehörigen einer Risikogruppe wird empfohlen, den Dienst nicht auszuüben.
20. Die Kirchen werden bestmöglich durchlüftet: **Stoßlüftung** vor und nach den Gottesdiensten bei geöffneten Portalen ist Pflicht; auch während der Gottesdienste muss eine gute Belüftung sichergestellt werden (vgl. dazu das Merkblatt: „Heizen und Lüften“).

In **Hamburg** muss darüber hinaus auch während der Gottesdienste alle 20 Minuten eine Stoßlüftung (3-10 Minuten) erfolgen.
21. Zwischen zwei Gottesdiensten ist vom Verlassen aller Teilnehmer_innen bis zum erneuten Einlass ein genügend großer **zeitlicher Abstand** (mindestens 1/2 Stunde) vorzusehen (Lüften, Reinigen von Türklinken/Bänken u.a.) In dieser Zeit dürfen sich nur die Ordner_innen in der Kirche aufhalten. Vor der Kirche sind Ansammlungen zu vermeiden.
22. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
23. Die **Händehygiene** vor Betreten der Kirche ist zu gewährleisten.
24. Vom **Sonntagsgebot** wird weiterhin Dispens erteilt.

Für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste gelten folgende Regelungen:

25. An der **liturgischen Gestaltung** können folgende liturgische Dienste mitwirken:
 - a. **Priester/ Diakon/ Gottesdienstbeauftragte_r**
 - b. **Küster_in**
 - c. **Lektor_in,**
 - d. **je 1 Kantor_in** zur Zeit und/oder **Organist_in** oder ein anderes Begleitinstrument
 - e. **Kommunionhelfer_in**
 - f. **Ministrant_innen**
Der Dienst am Buch kann weiterhin nicht übernommen werden.
 - g. **Sänger_innen, Musiker_innen**
Mecklenburg: Ensembles und Chöre wirken in geschlossenen Räumen nicht mit.

Schleswig-Holstein: Chöre und Ensembles dürfen in geschlossenen Räumen wieder auftreten, wenn alle Mitwirkenden getestet sind. Professionelle Musiker_innen können im Rahmen ihrer Berufsausübung unter Wahrung der Abstände von 2,5 m untereinander und 4 m zu den Mitfeiernden ohne weitere Beschränkungen mitwirken.

Hamburg: Ensembles und Chöre wirken in geschlossenen Räumen nicht mit.

Konzelebration kann stattfinden, wo Gemeinschaften von Priestern **haushaltsähnlich** zusammenleben. Darüber hinaus ist die Konzelebration nur dann möglich, wenn folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können:

Die **Abstände** im Altarraum, am Altar selbst und in der Sakristei werden beachtet. Für jeden Priester ist ein eigener Kelch mit Patene und Palla, eigene Kelchwäsche und eigene Bücher zu verwenden.

Bei Konzelebrationen in großer Zahl kann **per intinctionem** kommuniziert werden.

Priester und Seelsorger_innen, die einer Risikogruppe (Alter und/oder Vorerkrankungen) angehören, können nicht verpflichtet werden, einen Dienst zu übernehmen.

Ehrenamtlichen liturgischen Diensten, die einer Risikogruppe (Alter und/oder Vorerkrankung) angehören, wird empfohlen, den Dienst bis auf weiteres nicht auszuüben.

26. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die **Küster_innen** unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
Die Küster_innen – mit Mundschutz und Einweghandschuhen ausgestattet – reinigen sorgfältig vor und nach den Gottesdiensten Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße und trocknen sie mit weichen Papiertüchern (z.B. Küchenrolle). Die Befüllung der Hostienschalen erfolgt mit Einweghandschuhen. Die Gaben und Gefäße werden auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe gestellt. Die Priesterhostie liegt auf einer Patene separat. Gegenstände, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Mikrofon/Stative), werden ebenfalls vor und nach den Gottesdiensten sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert.
27. Auf das **Einlegen von Hostien** an den Eingängen der Kirche wird verzichtet.
28. Die **Sakristei** betritt neben den Küster_innen nur der/die Vorsteher_in (Priester, Diakone, Gottesdienstbeauftragte_r). Alle weiteren liturgischen Dienste können für kurze Absprachen die Sakristei betreten und verlassen sie danach umgehend. Für eine gute Belüftung ist zu sorgen. Alle Personen tragen in der Sakristei eine Mund-Nase-Bedeckung.
29. **Vor Beginn des Gottesdienstes** waschen sich Priester, Diakon und Gottesdienstbeauftragte_r die Hände mit Seife. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.



30. Die **Feierlichkeit der Liturgie** soll trotz der besonderen Umstände gewahrt bleiben. (Orgel-) Musik und die Gestaltung des Raumes tragen dazu bei. Einzelne liturgische Elemente können dagegen in ihrer Ausgestaltung kürzer gehalten werden (z.B. Predigt, ritusbegleitende Musik).
31. Alle **Gesten**, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes. Wo es möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen.
32. Die **Einzugsprozession** beginnt vor der Sakristei. Priester und alle liturgischen Dienste ziehen dabei mit dem vorgesehenen **Mindestabstand** ein. Sie tragen dabei eine Mund-Nase-Bedeckung.
33. Die Feier des **Wortgottesdienstes** im Rahmen der Eucharistiefeier bedarf keiner zusätzlichen Regelungen über das bisher Gesagte hinaus. Die **Leseordnung** bleibt bestehen.
34. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang zur Türkollekte aufgestellt oder durch Ordner_innen am Ausgang eingesammelt.
35. Der Priester und ggf. der Diakon und/oder Kommunionhelfer_in desinfizieren sich unmittelbar vor der Kommunionausteilung ihre Hände. Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist dabei zu beachten.
36. Während des **Hochgebetes** bleiben die Hostienschale, die Patenen der Konzelebranten und der Kelch des Zelebranten und ggf. der Konzelebranten mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene (des Hauptzelebranten) mit der großen Hostie.
37. Auf den **Friedensgruß** mit Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.
38. Die **Kommunionausteilung** wird so angepasst, dass ein Hinzutreten in angemessenem Abstand möglich ist. Die Abstände werden auf dem Kirchenboden farblich markiert. Nach dem Empfang treten die Gläubigen einige Schritte zur Seite, um ungestört die Mund-Nase-Bedeckung anheben und den Leib des Herrn empfangen zu können.
39. Der **Spendedialog** („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) wird kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. Wer die Kommunion austeilte, legt an dieser Stelle eine **Mund-Nase-Bedeckung** an. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenen Abstand gereicht. Auf den Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen beim Kommuniongang der Gläubigen ist vorher hinzuweisen.
40. **31.5.2021** Für die **Mund- und Kelchkommunion** gilt Folgendes:
Die Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.

Die **Mundkommunion** ist nur dann möglich, wenn ein/eine eigene_r Kommunionhelfer_in zur Verfügung steht oder die Mundkommunion ausschließlich am Ende der Kommunionausteilung gereicht wird. Eine Desinfektion der Hände ist nach jeder Person zwingend erforderlich. Die Austeilung der Mundkommunion muss ins Hygienekonzept der Pfarrei aufgenommen werden.

41. **Einzelsegen** (z.B. für Kinder und Erwachsene, die die Kommunion nicht empfangen) werden ohne Berührung vollzogen.
42. Zum einzelnen und den Abstand währenden **Verlassen der Kirche** am Ende des Gottesdienstes gibt der/die Gottesdienstleiter_in entsprechende Hinweise.

Bußsakrament/ Krankensalbung/ Kranken- bzw. Hauskommunion

43. Die **Spendung des Bußsakraments** ist nur an Orten möglich, die den oben genannten Erfordernissen (Abstand, Durchlüftung) genügen. Eine Beichte im Beichtstuhl ist unter diesen Umständen nicht erlaubt. Besser ist ein Ort in der Kirche, der frei zugänglich und geeignet ist, das Beichtgeheimnis zu wahren. Anwesende tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
44. Unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften (Schutzanzug und -maske, Augenschutz, Handschutz) können **Sterbenden die Sakramente** gereicht werden. Die Empfehlungen bzw. Anordnungen der Landesregierungen müssen dabei beachtet werden.
Um bei der Krankensalbung Körperkontakt zu vermeiden, kann ein Pinsel verwendet werden, der anschließend desinfiziert werden muss. Auch durch die Verwendung desselben Krankenöls bei mehreren Kranken können Viren übertragen werden. Daher ist evtl. von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, für jede Feier eigenes Öl mit dem im Rituale vorgesehen Gebet zu segnen.
45. Die **Spendung der Kranken- bzw. Hauskommunion** ist unter den oben genannten Erfordernissen (Abstandsregelungen, Hygiene) möglich. Dabei gilt Folgendes:
 - Händewaschen beim Beitreten und Verlassen der Wohnung.
 - Alle Anwesenden tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
 - Mundkommunion ist nicht erlaubt.

Es wird empfohlen, dass ehrenamtliche Kommunionhelfer_innen zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz der zu Besuchenden keine Kranken- bzw. Hauskommunion bringen.

Veranstaltungen

46. Für alle Veranstaltungen - unabhängig ihrer Größe - gelten die entsprechenden staatlichen Regelungen. **Bitte informieren Sie sich zudem über die Allgemeinverfügungen in Ihrem Landkreis/Bezirk, die davon abweichen können.**

Schleswig-Holstein:

Veranstaltungen/ Gremiensitzungen sind nach §5 der Landesverordnung möglich und müssen im Hygienekonzept beschrieben werden.

Entsprechend §16 der Landesverordnung sind Treffen im Rahmen der **Kinder- und Jugendarbeit** möglich. Es besteht eine Testpflicht, wenn mehr als zehn Erwachsene oder mehr als 25 Minderjährige in einem geschlossenen Raum anwesend sind.

Hamburg:

Veranstaltungen sind entsprechend der Landesverordnung möglich und müssen im Hygienekonzept beschrieben werden.

Mecklenburg

Veranstaltungen bis zu 200 Personen in Räumen und 400 Personen im Freien sind ohne, Veranstaltungen mit größerer Beteiligung mit gesonderter Genehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde zulässig. Es besteht Testpflicht gemäß § 1a.

Feste **Jugendgruppen** können sich in Räumen mit bis zu 30 Teilnehmenden, im Freien mit bis zu 50 Teilnehmenden treffen. Zu **Jugendreisen** gibt es aktuelle Informationen unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder%E2%80%93und-Jugendreisen/>

Chorproben sind wieder möglich, überall ist ein Hygienekonzept zu erstellen, dabei empfiehlt sich das Muster des Allgemeinen Cäcilienverbandes als Unterstützung (<https://www.acv-deutschland.de/aktuelles/>):

In **Schleswig-Holstein** (vgl. §5 der Landesverordnung) sind Chorproben im Freien und in geschlossenen Räumen möglich, Bläserproben vorerst nur im Freien. Die Masken können am Platz abgenommen werden, wenn keine Außenstehenden anwesend sind und das Hygienekonzept sich eindeutig zu erhöhten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält. Die Teilnehmenden müssen geimpft, genesen oder getestet sein.

In **Hamburg** sind Chorproben im Freien und in Räumen möglich. In Räumen gilt ein Mindestabstand von 2,5 Metern und die Testpflicht.

In **Mecklenburg** sind Chor- und Ensembleproben im Freien mit bis zu 50 Personen sowie mit bis zu 30 Personen im Innenbereich möglich. Ein Hygienekonzept ist vorzuhalten. Darüber hinaus gilt innen und außen: Anwesenheitsliste, Kontaktnachverfolgung über Luca-

App, 2 Meter radialer Abstand untereinander für Chor und Bläser, möglichst konstante Gruppenzusammensetzung, feste Sitzordnung, darüber hinaus im Innenbereich: verkürzte Probendauer, Lüftungspausen, Testpflicht gemäß § 1a.
Auftritte sind nach Anlage 44 (u.a. Testpflicht für alle Anwesenden) erlaubt.

Visitationen und **Konsultationen** werden bis auf weiteres ausgesetzt.

Die getroffenen Regelungen treten ab sofort in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

Ansgar Thim
(Generalvikar)

Hamburg, den 23.06.2021

Über die Nutzung von **Nachverfolgungs-Apps** (Luca- bzw. Corona-App) können die Pfarreien entscheiden. Bitte beachten Sie, dass z.B. Mecklenburg-Vorpommern einige Lockerungen an die Nutzung der Luca-App koppelt.